

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 31.05.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 23.05.2017 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth beschlossen:

Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth ist eine Interessensvertretung der älteren Generation im Generationenverbund und berät Rat und Verwaltung der Stadt Hürth sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell und unabhängig von Verbänden und Vereinen.

§ 1 Allgemeines

Zu den Senioren/innen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Seniorenbeirats bestehen insbesondere darin:
 - die parlamentarischen Gremien (Rat und Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten
 - die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren/innen aufmerksam zu machen und deren Arbeit zu begleiten
 - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren/innen zu erarbeiten
 - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren/innen mitzuwirken
 - Ansprechpartner der Senioren und Seniorinnen in den einzelnen Stadtteilen zu sein
 - die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken
 - mit dem Lokalen Bündnis für Familie zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (3) Er führt keine Rechtsberatung durch.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth besteht aus 13 Mitgliedern. Diese müssen das sechzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Hürth haben.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth wird vom Rat der Stadt Hürth auf Grundlage der Kandidatenliste gewählt.
- (3) Es ist anzustreben, dass möglichst alle Ortsteile der Stadt Hürth im Seniorenbeirat vertreten sind.
- (4) Der/die zuständige Beigeordnete, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Leiter/ in des Amtes für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe, gehört dem Seniorenbeirat als beratendes Mitglied an.
- (5) Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein Ratsmandat innehaben oder bereits einem Ausschuss als sachkundiger Bürger bzw. sachkundiger Einwohner angehören sowie persönliche Vertreter örtlicher Verbände, die bereits in einem Ausschuss des Rates vertreten sind.
- (6) Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Der Rat der Stadt Hürth kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Seniorenbeirats abberufen.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der/die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren.

§ 5

Amtsperiode

Die Amtsperiode des Seniorenbeirats entspricht der Wahlperiode des Rates.

§ 6 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vorzeitig aus, so ist vom Rat der Stadt Hürth ein neues Mitglied zu benennen. Grundlage dieser Benennung ist die Liste, auf der die Kandidaten geführt werden, die bei der Bildung des Seniorenbeirats zunächst keine Berücksichtigung fanden.
- (3) Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/innen.

§ 7 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die zuständige Beigeordnete die Mitglieder des Seniorenbeirats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsordnung

Zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen des Seniorenbeirats liegt eine Geschäftsordnung vor. Bei Änderungen der Geschäftsordnung legt der Seniorenbeirat diese der Stadt Hürth zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Seniorenbeirats dieses verlangen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Verwaltung der Stadt Hürth beauftragt.
- (3) Alle Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirats erhalten die Mitglieder des Beirats ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).

§ 12 Mitwirkung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hürth

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele kann der Seniorenbeirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben. Sie werden an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren und Seniorinnen betreffenden Fragen zu hören, insbesondere in Bereichen wie:
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - Freizeit und Sport
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Bildung, Jugend und Kultur.
- (3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Tagesordnung zu allen Ausschusssitzungen und des Rats zur Kenntnis. Der Seniorenbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Verwaltung zusammen und erhält so frühzeitig Hinweise auf seniorenrelevante Vorlagen und Maßnahmen und kann dazu seine Meinung äußern.
- (4) Der Seniorenbeirat entsendet je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse des Rates, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für diese Personen ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei Verhinderung an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

§ 13 Zusammenarbeit mit der Stadt Hürth

- (1) Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Seniorenbeirat werden von der Verwaltung der Stadt Hürth wahrgenommen.
- (2) Die ehrenamtlich im Seniorenbeirat tätigen Personen werden auf Kosten der Stadt Hürth unfall- und haftpflichtversichert.

§ 14
Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch den Rat der Stadt Hürth.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Seniorenbeirat zu hören.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 01.06.2016 außer Kraft.